

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1163

vom 8. Juni 1982

Gemeinde Liestal, Bau- und Strassenlinienplan "Fraumatt", Strassennetzplan, Aenderungen

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 24. März 1982 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 1700 vom 23. Mai 1967 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Fraumatt" (Inventar-nummer 40/gBS/49/O) inbezug auf die Verbindung Kesselweg bis Fraumattstrasse zu ändern. Gleichzeitig wurde die damit verbundene Anpassung des rechtskräftigen Strassennetzplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 31. März bis 29. April 1982 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 13 vom 1. April 1982 und im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 180 vom 31. März 1982 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. März 1982 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 4. und 11. Mai 1982 unterbreitet der Gemeinderat Liestal die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern

sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Liestal vom 24. März 1982 betreffend den Aenderungen des Bau- und Strassenlinienplanes "Fraumatt" inbezug auf die Verbindung Kesselweg bis Fraumattstrasse und des Strassennetzplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/BSP/49/1 (Bau- und Strassenlinien) und 40/SP/1/6 (Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal (2)

Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenken-
dörferstrasse 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Baupolizeiamt (2)

Tiefbauamt (2)

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

